

Datenschutzhinweise im Bereich Fahrerlaubnisse / Fahrschulwesen

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

Verfahren: OK.Verkehr Führerscheinesen

Verarbeitungstätigkeit: Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Personenbeförderung.

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der mit den unter o. g. Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO, Art. 4 BayDSG i. V. m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Straßenverkehrsgesetz (StVG); Fahrlehrergesetz (FahrlG); Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG); Datenübermittlungsrichtlinien des Kraftfahrtbundesamtes (KBA); Bundesdruckerei (BDr); Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA; Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

KRAFTFAHRTBUNDESAMT:

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister (FAER)

BUNDESDRUCKEREI:

Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

TÜV/DEKRA:

Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen

ÖRTLICHES MELDEREGISTER oder BEHÖRDENINFORMATIONSSYSTEM:

Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten

FAHRERLAUBNISBEHÖRDE:

Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers)

BEGUTACHTUNGSSTELLEN/FACHÄRZTE:

Aktenübersendung für Medizinisch-Psychologische-Untersuchungen und Fachärztliche Gutachten

FAHRSCHULEN

FAHRSCHULÜBERWACHUNG

EVTL. SONSTIGE BEHÖRDEN (Z. B. POLIZEI, STAATSANWALTSCHAFT, AMTSGERICHT ETC.)

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt bei ausländischen Fahrerlaubnissen oder bei Umschreibung der deutschen Fahrerlaubnis im Ausland über das Kraftfahrtbundesamt, das Anfragen an die Führerscheinstelle weiterleitet und Anfragen der Führerscheinstelle an das Drittland weiterleitet.

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

1. bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):

Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen n. Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

2. bei Tod:

Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

3. Angaben zur Probezeit:

Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

4. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

a) 2 Jahre bei Begleitpersonen

b) 2 Jahre bei Grafikdaten

c) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt

d) 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt oder bei Fahrlehrern mit einer Geldbuße von mind. 150€, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung und nach Erlöschen oder Beendigung der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnisse

e) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

5. Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:

- Einzelperson und ihrer gesamten fahrerscheinrelevanten Daten

- Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer

- Personendaten aus KBA Schnittstellendateien